



20. Dezember 2022

Zahl: 2/920 – 2022 FW-LStAV

# KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung.

## FREIZEITWOHNSITZ- und LEERSTANDSABGABENVERORDNUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG 2022, LGBl. Nr. 86/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	240,00,
b) von mehr als	30 m <sup>2</sup>	bis	60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	480,00,
c) von mehr als	60 m <sup>2</sup>	bis	90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	700,00,
d) von mehr als	90 m <sup>2</sup>	bis	150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.000,00,
e) von mehr als	150 m <sup>2</sup>	bis	200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.400,00,
f) von mehr als	200 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	1.800,00,
g) von mehr als	250 m <sup>2</sup>			Nutzfläche mit	EUR	2.200,00
fest.						

### § 2

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)		bis	30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	27,00,
b) von mehr als	30 m <sup>2</sup>	bis	60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	55,00,
c) von mehr als	60 m <sup>2</sup>	bis	90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	78,00,
d) von mehr als	90 m <sup>2</sup>	bis	150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	113,00,
e) von mehr als	150 m <sup>2</sup>	bis	200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	153,00,
f) von mehr als	200 m <sup>2</sup>	bis	250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit	EUR	196,00,
g) von mehr als	250 m <sup>2</sup>			Nutzfläche mit	EUR	239,00
fest.						

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Gemeinde Berwang über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe (Freizeitwohnsitzabgabenverordnung) vom 06.11.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
10 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen

An der Amtstafel

angeschlagen am: 20. DEZ. 2022

abzunehmen am: - 4. JAN. 2023

abgenommen am: - 4. JAN. 2023

Für den Gemeinderat Berwang:

Der Bürgermeister:



  
.....  
(Dietmar Berktold)